

AZ: 5042/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Vertragskündigung der Beschwerdeführerin sowie über die Nachforderung der Beschwerdegegnerin für Stromlieferungen.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin mit Strom. Sie lehnte die Kündigung eines Neulieferanten zum 31.07.2021 unter Hinweis auf eine Vertragsbindung bis zum 31.07.2022 ab. Nach Reklamationen der Beschwerdeführerin meldete die Beschwerdegegnerin die Lieferstelle zum 23.08.2021 beim zuständigen Netzbetreiber ab. Aus der Schlussrechnung vom September 2021 verlangte sie von der Beschwerdeführerin für die Belieferung vom 29.05.2021 bis zum 23.08.2021 noch 300,39 EUR. Die Beschwerdegegnerin verweigerte die Zahlung, weil die Beschwerdeführerin ihre fristgerechten Kündigungen vertragswidrig nicht anerkannt habe. Die Beschwerdegegnerin bot ihr eine Kulanzgutschrift in Höhe von 50,00 EUR an, die die Beschwerdeführerin nicht akzeptierte.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe den Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin rechtzeitig selbst am 15.05.2021 per E-Mail sowie per Brief gekündigt. Sie könne durch Zeugen nachweisen, dass sie diese Kündigungen abgesandt habe. Die Beschwerdegegnerin dürfe von ihr keine Kosten für eine Belieferung bis zum 23.08.2021 verlangen. Diese müsse auch den gesamten durch die verspätete Vertragsbeendigung entstandenen Schaden in Form von Mehrkosten, Kosten für Einschreiben und Telefonanrufe sowie den Zeitaufwand für die Bearbeitung ersetzen. Sie sei allenfalls bereit, die Hälfte der in Rechnung gestellten Nachforderung zu bezahlen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Verzicht auf mindestens die Hälfte der Nachforderung sowie Schadensersatz.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Nachforderung fest und lehnt Schadensersatzforderungen ab.

Sie ist der Auffassung, die Beschwerdeführerin habe den Liefervertrag nicht fristgerecht sechs Wochen vor dem 31.07.2021 gekündigt. Sie habe keine Kündigung per E-Mail vom 15.05.2021 erhalten. Auch ein Schreiben liege ihr nicht vor. Eine Lesebestätigung per E-Mail vom 09.08.2021 habe die Beschwerdeführerin nur für eine Kopie der Kündigung vom 09.08.2021 vorgelegt. Eine Abmeldeanfrage des Netzbetreibers sei ihr erstmals am 05.08.2021 und damit verspätet zugegangen. Um der Beschwerdeführerin entgegen zu kommen, habe die Beschwerdegegnerin den Vertrag aufgrund der Reklamation der Beschwerdeführerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich, zum 23.08.2021 beendet. Die Beschwerdeführerin habe den zum 01.07.2021 geschuldeten Abschlag nicht bezahlt. Deshalb sei sie nicht bereit, sich auf den hälftigen Nachforderungsbetrag zu vergleichen. Wenn die Beschwerdeführerin den nach Abzug der Kulanzgutschrift verbleibenden

Restbetrag von 250,39 EUR an sie überweise, biete sie an, das Inkassoverfahren ohne Kosten für die Beschwerdeführerin zu beenden.

Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Wunschlieferant teilt mit, er habe aufgrund des bei ihm am 24.08.2021 eingegangenen Lieferauftrags der Beschwerdeführerin zum 21.09.2021 eine Kündigung erklärt. Nach bilateraler Klärung mit dem Netzbetreiber habe er die Belieferung zum 26.08.2021 übernommen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat nach § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Stromliefervertrag gegen die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Bezahlung des im Zeitraum vom 29.05.2021 bis zum 23.08.2021 gelieferten Stroms.

Der Liefervertrag zwischen den Beteiligten ist nicht wirksam zum 31.07.2021 gekündigt worden. Die Beschwerdeführerin hat bisher nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdegegnerin eine fristgerechte Kündigung sechs Wochen vor dem 31.07.2021 zugegangen ist.

Eine Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB in dem Zeitpunkt wirksam wird, indem sie dem Vertragspartner zugeht. Zugegangen ist eine Willenserklärung, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen (Palandt, BGB, 79. Auflage, § 130, Rn. 5 unter Hinweis auf BGH 67, 271, NJW 80, 990, 04, 1320, NJW-RR 11, 1185 Tz 15, BAG NJW 93, 1093). Willenserklärungen an einen Empfänger, der im Rechtsverkehr mit seiner E-Mail-Adresse auftritt, gehen zu, wenn sie in seiner Mailbox oder der seines Providers abrufbar gespeichert sind, beim Eingang zur Unzeit am folgenden Tag (Palandt, BGB, § 130, Rn. 7a m. w. Nws.). Für den Zugang der Willenserklärung ist derjenige, der sich auf die Wirksamkeit der Erklärung beruft, darlegungs- und beweispflichtig (Palandt, BGB, § 130, Rn 21). Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführerin beweisen muss, dass die Beschwerdegegnerin die Kündigungen von Mitte Mai 2021 tatsächlich auch erhalten hat.

Die Beschwerdegegnerin bestreitet, eine Kündigung per E-Mail vom 15.05.2021 oder ein Kündigungsschreiben der Beschwerdeführerin erhalten zu haben. Im Schlichtungsverfahren ist keine Beweisaufnahme möglich. Es können insbesondere keine Zeugen angehört werden. Die Beschwerdeführerin selbst trägt auch nur vor, sie können durch Zeugen beweisen, dass sie die Kündigungen Mitte Mai 2021 abgesandt habe. Mit der Absendung ist jedoch der Zugang von E-Mails oder Postschreiben beim Empfänger noch nicht nachgewiesen. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Lesebestätigung vom 09.08.2021 ist nur geeignet, zu belegen, dass die Beschwerdegegnerin die Kopie der Kündigung vom 15.05.2021 am 09.08.2021 erhalten hat. Zu diesem Zeitpunkt war eine Kündigung zum 31.07.2021 nicht mehr möglich. Die Kündigung des Wunschversorgers im August 2021 war ebenfalls nicht mehr fristgemäß. Ebenso wenig wie Postschreiben erreichen alle E-Mails stets bestimmungsgemäß ihren Empfänger. Belege dafür, dass die Beschwerdegegnerin wahrheitswidrig den Zugang der Kündigung bestreitet, liegen nicht vor.

Die Beschwerdegegnerin hat die Belieferung zum 23.08.2021 eingestellt. Bis dahin hat sie der Beschwerdeführerin noch Strom geliefert, für den sie Bezahlung verlangen darf.

Weil die Beschwerdegegnerin die Bestätigung der Kündigung nicht vertragswidrig verweigert hat, steht der Beschwerdeführerin kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten oder auf Aufwendungsersatz zu. Mehrkosten könnten der Beschwerdeführerin darüber hinaus nur für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 23.08.2021 (23 Tage) entstanden sein. Die in der Abrechnung der Beschwerdegegnern enthaltenen Stromkosten für den Zeitraum vom 29.05.2021 bis zum 31.07.2021 (64 Tage) hätte die Beschwerdeführerin auch bei fristgerechter Kündigung des Vertrages zu den Preisen der Beschwerdegegnerin bezahlen müssen. Schon aus diesem Grunde hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch darauf, die Hälfte der Gesamtnachforderung nicht bezahlen zu müssen.

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin einen Gutschriftsbetrag in Höhe von 50,00 EUR sowie den Verzicht auf Mahn- und Inkassokosten angeboten. Im Interesse einer gütlichen Einigung greift die Schlichtungsstelle dieses Angebot auf.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin gewährt der Beschwerdeführerin auf die Nachforderung aus der Schlussrechnung eine Gutschrift in Höhe von 50,00 EUR.
2. Die verbleibende Nachforderung in Höhe von 250,39 EUR gleicht die Beschwerdeführerin binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung aus. Nach Zahlungseingang beendet die Beschwerdegegnerin das Inkassoverfahren und bucht die dafür bereits entstandenen Kosten aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 11. Februar 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann